Sozial- / Umweltpraktikum

GYMNASIUM FINKENWERDER

GYMNASIUM **FINKENWERDER** • Norderschulweg 18 • 21129 Hamburg

1 Allgemeines

Im Sozialpraktikum/Umweltpraktikum sollen Schüler und Schülerinnen durch eigene Tätigkeit an verschiedenen Arbeitsplätzen, durch Betriebsführungen und durch Gespräche einen Einblick gewinnen in den Aufbau eines Betriebes, seinen wirtschaftlichen Zweck, die organisierte Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen, die für ihre Tätigkeiten erforderlichen Ausbildungen, die sozialen Belange und die Verflechtung des Betriebes mit anderen Betrieben. Schüler und Schülerinnen sollen auf diese Weise im Unterricht erworbene Kenntnisse durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen ergänzen. Das Sozialpraktikum / Umweltpraktikum soll damit zur Entwicklung eines Verständnisses der Arbeits- und Wirtschaftswelt beitragen, Schüler und Schülerinnen bei der Berufswahl unterstützen und ihnen den Übergang von der Schule in das Berufs- und Arbeitsleben erleichtern.

Das Sozialpraktikum/Umweltpraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Schüler und Schülerinnen treten weder in ein Ausbildungs- noch in ein Arbeitsverhältnis zum Betrieb ein. Das Sozialpraktikum/Umweltpraktikum dient auch nicht der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf und nicht der Stellenvermittlung.

Das Sozialpraktikum/Umweltpraktikum dauert in der Regel zwei Wochen. Das Sozialpraktikum/Umweltpraktikum ist eine verpflichtende Schulveranstaltung Die Schülerinnen und Schüler sind während des Praktikums auf dem Weg zum und vom Betrieb sowie im Betrieb bei der Unfallkasse Nord unfallversichert. Außerdem sind sie während des Aufenthalts im Betrieb im Rahmen eines von der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages versichert. Dieser ist subsidiär, d.h. er gilt erst, wenn der Schaden über keinen anderen Haftpflichtschutz abgedeckt ist. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind unter anderem Haftpflichtansprüche

- aus der Inbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen,
- aus Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen und Sachen,
- aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

Den Schülern und Schülerinnen darf für ihre Tätigkeit im Sozialpraktikum/Umweltpraktikum kein Entgelt gezahlt werden. Zulässig ist die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. Betriebe, die eine Gemeinschaftsveranstaltung der am Praktikum beteiligten Schüler und Schülerinnen unterstützen wollen, können einen Betrag auf ein neutrales Konto (Schulverein) zugunsten der Klasse überweisen.

Schüler und Schülerinnen dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Jugendliche ihres Alters verboten sind. Im Übrigen gelten für das Sozialpraktikum/Umweltpraktikum die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Danach dürfen Schülerinnen und Schüler, die unabhängig von ihrem Alter der Vollzeitschulpflicht unterliegen, nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Ferner sind insbesondere die folgenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG vom 12. April 1976) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten: Ruhepausen (§ 11); Nachtruhe (§ 14); Fünf-Tage-Woche (§ 15); Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe (§§ 16 bis 18); Gefährliche Arbeiten und Akkordarbeit (§§ 22 und 23); Menschengerechte Gestaltung der Arbeit (§ 28); Unterweisung über Gefahren (§ 29); Züchtigungsverbot sowie das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak (§ 31). In diesen Paragraphen sind auch die ggf. zulässigen Ausnahmen geregelt.

Marc Truffel
Abteilungsleiter Berufsorientierung und Schullaufbahnberatung
Tel. 040/ 428 859-320
Email: marc.truffel@gymfi.hamburg.de

2 Durchführung

Dem Betrieb obliegt während des Sozialpraktikums/Umweltpraktikums die Aufsicht über den Schüler/Schülerin und die Fürsorge für ihn/sie. Es muss gewährleistet sein, dass die Vorschriften zum Schutz Jugendlicher, insbesondere zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren, beachtet werden. Zu Beginn des Praktikums ist der Schüler/die Schülerin gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterweisen.

Bei der Vorbereitung des Praktikums ist zu berücksichtigen, dass der Schüler/ die Schülerin durch Tätigkeit an verschiedenen Arbeitsplätzen, durch Betriebsführungen und durch Gespräche vielfältige Erfahrungen sammeln soll. Beschäftigungen, die den Zielen des Sozialpraktikums/Umweltpraktikums nicht entsprechen, sind zu vermeiden.

Aufgrund der Vorbereitung des Sozialpraktikum/Umweltpraktikums im Unterricht der Schule werden jedem Schüler/ jeder Schülerin Fragen und Aufgaben mitgegeben, die auf den für ihn/sie ausgewählten Betrieb und auf sein/ihr Verständnis und Leistungsvermögen zugeschnitten sind.

Der Betrieb benennt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die den Schüler bzw. die Schülerin während des ganzen Praktikums verantwortlich betreut (Betreuer/Betreuerin).

Der Lehrer/Die Lehrerin besucht den Schüler bzw. die Schülerin während des Praktikums im Betrieb. Er/Sie informiert sich auch bei dem Betreuer/der Betreuerin über die Mitarbeit des Schülers bzw. der Schülerin.

Während des Sozialpraktikum/Umweltpraktikums steht der Lehrer/die Lehrerin den Schülern und Schülerinnen, ihren Erziehungsberechtigten und ihren Betreuern und Betreuerinnen zur Klärung von Fragen zur Verfügung.

In der Regel treffen Lehrkräfte, Schüler und Schülerinnen nachmittags einmal zu einem Erfahrungsaustausch in der Schule zusammen.

Schülern und Schülerinnen soll im Betrieb Gelegenheit gegeben werden, während des Praktikums auftretende Fragen mit dem Betreuer/der Betreuerin zu besprechen.

Grobe Verstöße des Schülers/der Schülerin gegen die Betriebsordnung teilt der Betrieb unverzüglich der Schule mit. Der Lehrer bzw. die Lehrerin ergreift nach Rücksprache mit dem Betrieb Maßnahmen, die einen geregelten Fortgang des Sozialpraktikums / Umweltpraktikums gewährleisten.

Über die Beurlaubung eines Schülers oder einer Schülerin aus persönlichen Gründen entscheidet auch während des Sozialpraktikum / Umweltpraktikums nur die Schule.

Der Betrieb bestätigt auf den nebenstehenden Vordrucken Annahme und Durchführung des Sozial- bzw. Umweltpraktikums.

Zusammenfassung der Richtlinie: Betriebspraktikum an allgemein bildenden Schulen vom 01. August 2005. Ausführlich findet man die Richtlinie in der Broschüre:
https://li.hamburg.de/contentblob/3094266/85d24f2e8ef4b50a99aa29847296577c/data/pdf-informationen-zum-betriebspraktikum.pdf